CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/31

Allgemeine Verteilung

24. Mai 2018

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(33. Tagung, Genf, 27.-31. August 2018)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

 **Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

Absatz 7.2.3.29.1 – Beiboot

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
| **Analytische****Zusammenfassung:** | Der zweite Satz von Absatz 7.2.x.29.1 ADN bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das mitzuführende Beiboot im Bereich der Ladung aufgestellt werden darf. Das hierfür vorausgesetzte „Sammelrettungsmittel“ ist im ADN nicht definiert. Der Verweis auf die „Regelungen des Unterabschnittes 1.1.4.6“ ist nicht eindeutig, weil Sammelrettungsmittel dort nur für Fahrgastschiffe vorgesehen sind. |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Ergänzung von Anforderungen, denen das Sammelrettungsmittel genügen muss, um im Bereich der Wohnung ein Beiboot zu ersetzen. |
| **Verbundene Dokumente:** | keine |

**I. Einleitung**

1. Bei Kontrollen von Schiffen auf deutschen Binnenwasserstraßen wurde festgestellt, dass bei der Nutzung der in Absatz 7.2.3.29.1, 2. Satz ADN vorgesehenen Möglichkeit, im Bereich der Wohnung nur ein „Sammelrettungsmittel“ vorzuhalten, Rettungsmittel verwendet werden, die wegen ihrer Größe und Gestaltung auf keinen Fall ein Beiboot ersetzen können:



2. In den Vorschriften, auf die Unterabschnitt 1.1.4.6 ADN verweist - das sind für die Vertragsparteien, die Rheinanlieger sind, die Rheinschiffsuntersuchungsordnung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt sowie für die Vertragsparteien, die Mitglieder der EU sind die Richtlinie 2006/87/EG vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe - sind im Zusammenhang mit Güterschiffen „Sammelrettungsmittel“ nicht bekannt. Diese werden dort jeweils nur für die Verwendung auf Fahrgastschiffen beschrieben.

**II. Antrag**

3. Der zweite Satz in Absatz 7.2.3.29.1 ADN wird wie folgt geändert:

*„*Es darf jedoch im Bereich der Ladung aufgestellt werden, wenn sich im Bereich der Wohnungen ein leicht erreichbares ~~Sammelrettungsmittel gemäß den Regelungen des Unterabschnitts 1.1.4.6~~ Rettungsfloß befindet, das den Anforderungen von Anhang II, Teil 15, Artikel 15.09, Absatz 5 der Europäischen Richtlinie 2006/87/EG[[3]](#footnote-3)4) in der jeweils geltenden Fassung entspricht (oder gleichwertig).

4) Directive 2006/87/EC of the European Parliament and of the Council of 12 December 2006 laying down technical requirements for inland waterway vessels and repealing Council Directive 82/714/EEC (OJ L 389, 30.12.2006, pages 1 to 260).”.

**III. Begründung**

4. Im ADN selbst gibt es keine Begriffsbestimmung für “Sammelrettungsmittel”. In den Vorschriften, auf die Unterabsatz 1.1.4.6 ADN verweist, sind „Sammelrettungsmittel“ nur für Fahrgastschiffe, aber nicht für Güterschiffe vorgesehen. Daher läuft dieser Verweis für Güterschiffe ins Leere. Es ist nicht klar, ob auf die für Fahrgastschiffe vorgesehenen Sammelrettungsmittel zurückgegriffen werden soll.

5. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eindeutig beschrieben werden, welche Sammelrettungsmittel als ausreichend angesehen werden, um ein Beiboot im Bereich der Wohnung zu ersetzen.

6. In der Vorschrift, die jetzt zitiert wird, werden als Sammelrettungsmittel Beiboote und Rettungsflöße genannt. Da in 7.2.3.29.1 ADN der Standort des Beibootes geändert werden soll, kann es nur durch ein Rettungsfloß ersetzt werden. Dieses wird in der genannten Vorschrift detailliert beschrieben. Mit dem Zusatz „(oder gleichwertig)“ wird darauf Rücksicht genommen, dass es ADN-Vertragsparteien gibt, die nicht Rheinanlieger oder nicht Mitglied der europäischen Union sind.

7. Das unter I. 1. abgebildete Rettungsmittel kann nur die Anforderungen eines „sonstigen Sammelrettungsmittels“ erfüllen, das in Artikel 15.09, Absatz 6 der Europäischen Richtlinie beschrieben wird: nämlich ein Ausrüstungsgegenstand, der den Auftrieb mehrerer sich im Wasser befindlicher Personen ermöglicht.

8. Diese Funktion ist aber nicht gleichwertig mit den Möglichkeiten, die ein Beiboot bietet, nämlich sich im Notfall aktiv vom Schiff wegbewegen zu können. Daher wird ein Ausrüstungsgegenstand nur zum Auftrieb von Personen nicht als gleichwertig angesehen.

**IV. Sicherheit**

9. Durch den eindeutigen Bezug und die damit verbundene tatsächliche Verwendung von Rettungsflößen wird die Sicherheit der Personen, die sich bei einem Unfall oder Zwischenfall an Bord im Bereich der Wohnung aufhalten erhöht. Sie können sich schneller vom Bereich der Gefahr fortbewegen.

**V. Umsetzbarkeit**

10. Der im Bereich der Wohnung zur Verfügung stehende Platz wird auch für die fraglichen Rettungsflöße ausreichend sein. Die Kosten für ein Rettungsfloß werden auf ca. 1000 € geschätzt und sind somit verhältnismäßig. Rettungsflöße sind auf dem Markt verfügbar und können kurzfristig angeschafft werden, sodass eine Übergangsfrist nicht erforderlich ist.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/31 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)
3. [↑](#footnote-ref-3)